

## Auszug aus der Schweizer Tierschutzverordnung für eine artgerechte Haltung von Haustieren in der Schweiz

Gemäß der Schweizer Tierschutzverordnung (TSchV; Stand: 20.03.2018) gelten folgende Mindestanforderungen für die permanente Haltung von Vögeln:

### Ziervögel:

Mindestmaße	Anzahl der Tiere	Mindestfläche (m <sup>2</sup> )	Zusätzliche Fläche pro Tier (m <sup>2</sup> )	Mindestvolumen (m <sup>3</sup> )
Großpapageien <sup>1</sup>	2	10	1	30
Bis Größe Graupapageien <sup>2</sup>	2	0,7	0,1	0,84
Bis Größe Nymphensittiche <sup>3</sup>	6	0,5	0,05	0,3
Bis Größe Agaporniden <sup>4</sup>	4	0,24	0,05	0,12

Die Missachtung dieser Vorschriften und die nicht artgerechte Tierhaltung kann zu schwerwiegendem Leiden der Tiere führen und ist in der Schweiz strafbar.

Die aktuelle Fassung der Schweizer Tierschutzverordnung finden Sie hier:  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html>

<sup>1</sup> Dazu zählen u.a. auch Aras und Kakadus.

<sup>2</sup> Sohin auch geeignet für große Sittiche.

<sup>3</sup> Sohin auch geeignet für andere mittelgroße Sittiche.

<sup>4</sup> Sohin auch geeignet für Kanarien, Prachtfinken, Wellensittiche und kleine Sittiche.